

## Absetzung von Gießwasser

Wer Leitungswasser zum Bewässern des Gartens nutzt, kann unter Umständen bei den Abwassergebühren sparen:

**Voraussetzung** hierfür ist ein zweifelsfreier und exakter Nachweis über die für den Garten entnommene Wassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Dafür ist ein Unterzähler am Anschluss für das Gartenwasser erforderlich, eingebaut durch eine autorisierte Fachfirma. Die Unterzähler müssen geeicht sein und nach abgelaufener Eichfrist – gemäß Eichgesetz beträgt diese 6 Jahre – ausgetauscht werden. Der Einbau bzw. Austausch ist mit Angaben zu Standort, Zählernummer, Zählerstand am Tag des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) mitzuteilen.

### Beantragung

Der Gebührennachlass für das Gießwasser ist beim EAB schriftlich zu beantragen. Die Antragsformulare sind in den Geschäftsräumen in der Schäferstraße 44 erhältlich oder können unter [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) (Bürger/Rathaus/Politik – Anliegen von A – Z – Abwassergebührenerhebung und Gebührenabsetzung) heruntergeladen werden.

### Antragsfrist

Die Anträge müssen jedes Jahr und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abwassergebührenbescheides gestellt werden. Berücksichtigt werden nur fristgerecht eingereichte Anträge. Bei einem Verbrauch unter 10 m<sup>3</sup> sowie bei Nullverbrauch sind dem EAB lediglich die Zählerstände mitzuteilen. Jedem Antrag ist die aktuelle Jahresverbrauchsabrechnung des Versorgers und ein aktuelles Foto vom Zählerstand des Unterzählers beizufügen. Abgesetzt werden kann nur das innerhalb eines Jahres verbrauchte Gießwasser.

### Absetzbare Menge

Neu ist die Regelung der absetzbaren Menge. Waren es bisher 20 m<sup>3</sup>, sind ab 01.01.2024 nur noch 10 m<sup>3</sup> von der Berechnung ausgenommen. Das heißt, dass ab dem 11. Kubikmeter ein Gebührenerlass erfolgen kann. Bearbeitungsgebühren fallen für den Antragsteller nicht an.

**Wasser**, das zum Befüllen eines Schwimmbeckens oder Pools verwendet wird, muss über die Kanalisation abgeleitet werden. Mit Chemikalien versetzt, ist es in seinen Eigenschaften verändert und darf somit nicht versickert werden.

Fragen beantworten die Mitarbeiter des EAB gern unter Tel. 03591-3752-635 oder -611.



# Änderung der Abwassersatzung

In seiner Sitzung am 27. September 2023 beschloss der Stadtrat die 6. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Bautzen. Diese Änderung beinhaltet neue Gebührensätze für die Abwasserentsorgung und Ergänzungen für die Beantragung von Absetzungen und die dezentrale Entsorgung.

### Was ändert sich im Einzelnen?

Die bisherigen Gebührensätze gelten seit dem 01.01.2015, als die Gebühren im Ergebnis der Neukalkulation gesenkt worden waren. Für die mobile Entsorgung musste aufgrund gestiegener Transportkosten nach Neuausschreibung der Leistungen im Jahr 2018 eine Anhebung der Gebühren vorgenommen werden.

Für alle Arten der Abwasserentsorgung, sowohl die Fortleitung über Kanäle als auch die mobile Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wurden die Gebühren jetzt neu kalkuliert. Die Neukalkulation berücksichtigt Kostensteigerungen bei den Allgemeinkosten wie Kraftstoffe, Strom, Chemikalien und bezogene Leistungen Dritter. Auch höhere Personalkosten aufgrund von Tarifierhöhungen und höhere Kosten für die Klärschlamm Entsorgung

sind Posten, die in die Gebührenkalkulation einfließen.

Im Ergebnis ist die Erhöhung aller Gebührensätze notwendig. Die untenstehende Tabelle zeigt die bisherigen und die künftig geltenden Gebühren.

Im § 42 ist die Absetzung für nachweislich nicht eingeleitete Frischwassermengen, z. B. für die Gartenbewässerung oder Nutzung in der Landwirtschaft, geregelt. Mit der Neufassung wurden die Voraussetzungen für die Antragstellung und die zu erbringenden Nachweise klar definiert.

Für Betreiber von dezentralen Abwasseranlagen ist die Änderung im § 19 von Bedeutung. Hier ist künftig festgeschrieben, dass nach Anmeldung einer erforderlichen Entsorgung diese innerhalb von 10 Tagen gemäß Tourenplanung des Dienstleisters vorgenommen wird. Das heißt für die Betreiber dezentraler Anlagen: den Entleerungsbedarf rechtzeitig vorher anmelden. Es besteht kein Anspruch auf eine Notfallentsorgung zu den Gebührensätzen der Abwassersatzung. Die Mehraufwendungen im Fall einer Notentsorgung außerhalb des Tourenplanes muss der Antragsteller künftig selbst tragen und erhält diese vom jeweiligen Dienstleister in Rechnung gestellt.

### Höhe der Abwassergebühren gemäß §44 (alle Angaben in Euro pro Kubikmeter)

	bis 2023	ab 01.01.2024
(1) Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	2,02	2,50
(2) nur Schmutzwasserentsorgung	1,76	2,21
(3) Kanalbenutzung ohne Anschluss an Klärwerk	1,07	1,31
(4) Fäkalschlamm (aus Kleinkläranlagen und Fäkalgruben)	27,92	39,34
(5) Fäkalwasser (aus abflusslosen Sammelgruben)	16,71	27,51